

Leistungsverzeichnis

Die Kalkulation der Preise für die Leistungserstellung hat auf Grundlage des in Anlage B1 der Leistungsbeschreibung genannten Mengengerüsts und den sonstigen Anforderungen der Vergabeunterlagen für die Linien

RE10, RE13, RB11 und RB49

zu erfolgen. Der kalenderjährliche Vergütungsanspruch ermittelt sich nach den Regelungen der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB).

Abkürzungen in den folgenden Tabellen:

LZ Leistungszeit
 P_f fixer Preisanteil
 P_v variabler Preisanteil

1 Preis für die Leistungserstellung (ohne Infrastrukturnutzungsentgelte)

Linie	Zkm/Normjahr gem. Anlage B1	Zkm/Normjahr gem. Angebot	LZ 11.12.2022 bis 31.12.2023 (Preis 1)	LZ 2024 ff (Preis 2)
	Zkm	Zkm	EUR/Zkm	EUR/Zkm
RE10, RE13, RB11, RB49	3.834.694,007			
		davon P _f		
		davon P _v		

Die Summe aus dem fixen und variablen Preisanteil muss dem Preis für die Leistungserstellung entsprechen.

2 Optionen

2.1 Option 1 - Preis für die Leistungserstellung (ohne Infrastrukturnutzungsentgelte) für die Verlängerung der Linie RE13 nach Elsterwerda

Die Option umfasst die Verlängerung der Linie RE13 von Senftenberg nach Elsterwerda gemäß Anhang 1 und 2 der Anlage B1.

Linie	Zkm/Normjahr gem. Anlage B1	Zkm/Normjahr gem. Angebot	LZ 11.12.2022 bis 31.12.2023 (Preis 1)	LZ 2024 ff (Preis 2)
	Zkm	Zkm	EUR/Zkm	EUR/Zkm
RE10, RE13, RB11, RB49	3.996.422,343			
		davon P _f		
		davon P _v		

Hinweis zur Tabelle:

- (1) Die Summe aus dem fixen und variablen Preisanteil muss dem Preis für die Leistungserstellung entsprechen.
- (2) Die Option kann mit Zuschlagserteilung ausgeübt werden. Die Leistungen beginnen mit der Betriebsaufnahme
- (3) Anzugeben ist der Preis für die Leistungserstellung für das gesamte Netz (inklusive Option 1).

2.2 Option 2 – Preis für die Leistungserstellung (ohne Infrastrukturnutzungsentgelte) für die Linie RE10V Cottbus Hbf. – Leipzig Hbf.

Die Option umfasst die zusätzliche Linie RE10V in der Relation Cottbus Hbf. – Leipzig Hbf. gemäß Anhang 1 und 2 der Anlage B1.

2.2.1 Preis für die Leistungserstellung der Option 2 ohne Ausübung Option 1

Position	Zkm/Normjahr gem. Anlage B1	Zkm/Normjahr gem. Angebot	LZ 11.12.2022 bis 31.12.2023 (Preis 1)	LZ 2024 ff (Preis 2)
	Zkm	Zkm	EUR/Zkm	EUR/Zkm
2.2.1.1 RE10, RE10V, RE13, RB11, RB49	4.161.536,177			
		davon P _f		
		davon P _v		
Position	Zkm/Normjahr gem. Anlage B1	Zkm/Normjahr gem. Angebot	LZ 14.12.2025 bis 31.12.2026 (Preis 1)	LZ 2027 ff (Preis 2)
	Zkm	Zkm	EUR/Zkm	EUR/Zkm
2.2.1.2 ^{R031} RE10, RE10V, RE13, RB11, RB49	4.161.536,177			
		davon P _f		
		davon P _v		

Hinweise zur Tabelle:

- (1) Die Summe aus dem fixen und variablen Preisanteil muss dem Preis für die Leistungserstellung entsprechen.
- (2) Die Betriebsaufnahme der Linie RE10V kann zum Fahrplanwechsel im Dezember 2022 (Position 2.2.1.1) oder zum Fahrplanwechsel im Dezember 2025 (Position 2.2.1.2) gefordert werden.
- (3) Im Falle der geforderten Betriebsaufnahme zum Fahrplanwechsel im Dezember 2022 (Position 2.2.1.1) kann die Option mit Zuschlagserteilung ausgeübt werden. Soll die Betriebsaufnahme zum Fahrplanwechsel im Dezember 2025 erfolgen, wird die Option von den Beauftragten mit einer Vorlaufzeit von mindestens 36 Monaten ausgeübt.
- (4) Anzugeben ist der Preis für die Leistungserstellung für das gesamte Netz (inklusive Option 2).

2.2.2 Preis für die Leistungserstellung der Option 2 bei Ausübung Option 1

Position	Zkm/Normjahr gem. Anlage B1	Zkm/Normjahr gem. Angebot	LZ 11.12.2022 bis 31.12.2023 (Preis 1)	LZ 2024 ff (Preis 2)
	Zkm	Zkm	EUR/Zkm	EUR/Zkm
2.2.2.1 RE10, RE10V, RE13, RB11, RB49	4.323.264,513			
		davon P _f		
		davon P _v		
Position	Zkm/Normjahr gem. Anlage B1	Zkm/Normjahr gem. Angebot	LZ 14.12.2025 bis 31.12.2026 (Preis 1)	LZ 2027 ff (Preis 2)
	Zkm	Zkm	EUR/Zkm	EUR/Zkm
2.2.2.2 ^{R031} RE10, RE10V, RE13, RB11, RB49	4.323.264,513			
		davon P _f		
		davon P _v		

Hinweise zur Tabelle:

- (1) Die Summe aus dem fixen und variablen Preisanteil muss dem Preis für die Leistungserstellung entsprechen.
- (2) Die Betriebsaufnahme der Linie RE10V kann zum Fahrplanwechsel im Dezember 2022 (Position 2.2.2.1) oder zum Fahrplanwechsel im Dezember 2025 (Position 2.2.2.2) gefordert werden.
- (3) Im Falle der geforderten Betriebsaufnahme zum Fahrplanwechsel im Dezember 2022 (Position 2.2.2.1) kann die Option mit Zuschlagserteilung ausgeübt werden. Soll die Betriebsaufnahme zum Fahrplanwechsel im Dezember 2025 erfolgen, wird die Option von den Beauftragten mit einer Vorlaufzeit von mindestens 36 Monaten ausgeübt.
- (4) Anzugeben ist der Preis für die Leistungserstellung für das gesamte Netz (inklusive Optionen 1 und 2).

3 Zielwerte für das Anreizsystem Fahrgastnachfrage für das Gebiet des Landes Brandenburg (vgl. Anlage F der BVB)^{R006}

3.1 Zielwerte für das Anreizsystem Fahrgastnachfrage ohne Option 1 und 2

Zielwerte für das Anreizsystem Fahrgastnachfrage ohne Optionen 1 und 2. Der Faktor Zielwert wird mit dem Referenzwert multipliziert. Es sind keine Eintragungen zulässig, die unter dem Steigerungsfaktor liegen.

Jahr	Steigerungsfaktor	Faktor Zielwert	Jahr	Steigerungsfaktor	Faktor Zielwert
Referenzwert	1,00	1,00	2030	1,05	
2024	1,01		2031	1,06	
2025	1,01		2032	1,06	
2026	1,02		2033	1,07	
2027	1,03		2034	1,08	
2028	1,03		2035	1,09	
2029	1,04				

3.2 Zielwerte für das Anreizsystem Fahrgastnachfrage inklusive Option 1

Zielwerte für das Anreizsystem Fahrgastnachfrage inklusive Option 1. Der Faktor Zielwert wird mit dem Referenzwert multipliziert. Es sind keine Eintragungen zulässig, die unter dem Steigerungsfaktor liegen.

Jahr	Steigerungsfaktor	Faktor Zielwert	Jahr	Steigerungsfaktor	Faktor Zielwert
Referenzwert	1,00	1,00	2030	1,07	
2024	1,01		2031	1,08	
2025	1,02		2032	1,09	
2026	1,03		2033	1,10	
2027	1,04		2034	1,11	
2028	1,05		2035	1,12	
2029	1,06				

3.3 Zielwerte für das Anreizsystem Fahrgastnachfrage inklusive Option 2 – Position 2.2.1.1

Zielwerte für das Anreizsystem Fahrgastnachfrage inklusive Option 2 – Position 2.2.1.1 (Inbetriebnahme 11.12.2022). Der Faktor Zielwert wird mit dem Referenzwert multipliziert. Es sind keine Eintragungen zulässig, die unter dem Steigerungsfaktor liegen.

Jahr	Steigerungsfaktor	Faktor Zielwert	Jahr	Steigerungsfaktor	Faktor Zielwert
Referenzwert	1,00	1,00	2030	1,08	
2024	1,01		2031	1,09	
2025	1,02		2032	1,10	
2026	1,03		2033	1,11	
2027	1,04		2034	1,12	
2028	1,05		2035	1,14	
2029	1,07				

3.4 Zielwerte für das Anreizsystem Fahrgastnachfrage inklusive Option 2 – Position 2.2.1.2

Zielwerte für das Anreizsystem Fahrgastnachfrage inklusive Option 2- Position 2.2.1.2 (Inbetriebnahme 14.12.2025). Der Faktor Zielwert wird mit dem Referenzwert multipliziert. Es sind keine Eintragungen zulässig, die unter dem Steigerungsfaktor liegen.

Jahr	Steigerungsfaktor	Faktor Zielwert	Jahr	Steigerungsfaktor	Faktor Zielwert
Referenzwert	1,00	1,00	2030	1,16	
2024	1,01		2031	1,17	
2025	1,02		2032	1,19	
2026	1,11		2033	1,20	
2027	1,12		2034	1,21	
2028	1,14		2035	1,22	
2029	1,15				

3.5 Zielwerte für das Anreizsystem Fahrgastnachfrage inklusive Option 1 und Option 2 – Position 2.2.2.1

Zielwerte für das Anreizsystem Fahrgastnachfrage inklusive Option 1 und Option 2 – Position 2.2.2.1 (Inbetriebnahme 11.12.2022). Der Faktor Zielwert wird mit dem Referenzwert multipliziert. Es sind keine Eintragungen zulässig, die unter dem Steigerungsfaktor liegen.

Jahr	Steigerungsfaktor	Faktor Zielwert	Jahr	Steigerungsfaktor	Faktor Zielwert
Referenzwert	1,00	1,00	2030	1,07	
2024	1,01		2031	1,08	
2025	1,02		2032	1,09	
2026	1,03		2033	1,10	
2027	1,04		2034	1,11	
2028	1,05		2035	1,12	
2029	1,06				

3.6 Zielwerte für das Anreizsystem Fahrgastnachfrage inklusive Option 1 und Option 2 - Position 2.2.2.2

Zielwerte für das Anreizsystem Fahrgastnachfrage inklusive Option 1 und Option 2 Position 2.2.2.2 (Inbetriebnahme 14.12.2025). Der Faktor Zielwert wird mit dem Referenzwert multipliziert. Es sind keine Eintragungen zulässig, die unter dem Steigerungsfaktor liegen.

Jahr	Steigerungsfaktor	Faktor Zielwert	Jahr	Steigerungsfaktor	Faktor Zielwert
Referenzwert	1,00	1,00	2030	1,15	
2024	1,01		2031	1,16	
2025	1,02		2032	1,17	
2026	1,11		2033	1,18	
2027	1,12		2034	1,20	
2028	1,13		2035	1,21	
2029	1,14				

4 Zielwert maximaler Verspätungsminuten, pro Monat als Summe der Ankunftsverspätungen der definierten Linienabschnittsendpunkte einer Linie für das Gebiet des Landes Brandenburg

Linie	Linienabschnitte*	Nicht bewertete Verspätungsminuten (Freiminuten) je 1.000 Ankunfts-messungen je Linienabschnitt**	
		Vorgabe	Angebot
RE10	Frankfurt (Oder) - Eisenhüttenstadt	600	
	Eisenhüttenstadt - Guben	600	
	Guben - Cottbus	600	
	Cottbus - Doberlug-Kirchhain	600	
	Doberlug-Kirchhain - Falkenberg (Elster)	600	
RE10 V (Option 2)	Cottbus - Doberlug-Kirchhain***	600	
	Doberlug-Kirchhain - Falkenberg (Elster)***	600	
RE13	Cottbus - Senftenberg	600	
RE13 (Option 1)	Senftenberg – Ruhland***	600	
	Ruhland – Elsterwerda***	600	
RB11	Frankfurt (Oder) - Eisenhüttenstadt	600	
	Eisenhüttenstadt - Guben	600	
	Guben - Cottbus	600	
	Cottbus – Doberlug-Kirchhain ^{R004}	600 ^{R004}	
	Doberlug-Kirchhain – Falkenberg (Elster) ^{R004}	600 ^{R004}	
RB49	Cottbus - Senftenberg	600	
	Senftenberg - Ruhland	600	
	Ruhland - Elsterwerda-Biehla	600	
	Elsterwerda-Biehla - Falkenberg (Elster)	600	

*Sollte sich ein Linienvorlauf im Laufe der Vertragsdurchführung ändern (z. B. aufgrund von Umbestellungen, Baustellenverkehren, nicht vorhandener Infrastruktur o. ä.), so behalten sich die Aufgabenträger eine Anpassung der Linienabschnitte vor.

**Die bei der Bewertung zu berücksichtigenden Freiminuten werden in Abhängigkeit der Anzahl der tatsächlichen Ankunfts-messungen eines Kalendermonats für jeden Linienabschnitt anteilig ermittelt.

***Die für die entsprechenden Linienabschnitte eingetragenen Freiminuten finden bei der Wertung der Option 1 Berücksichtigung, werden aber erst im Falle der Ausübung der Option 1 Vertragsbestandteil.

Gleiches gilt für die Linienabschnitte der Option 2. Die vom Bieter einzutragenden Angebote gelten jeweils für die zusätzlichen Zugfahrten, die im Falle der Optionsausübung den Betrieb ergänzen.^{R004} Die Ankunftsverspätungsminuten der definierten Messstellen werden für jede Linie und jeden Kalendermonat in Summe betrachtet. Zur Ermittlung der Verspätungsminuten wird auf Anlage MV der BVB verwiesen.

5 Wertsicherungsklausel:

5.1 Allgemein

Die Wertsicherungsklausel gilt für

- den fixen Preisanteil in den Punkten 1, 2.1, 2.2 LV,
- den variablen Preisanteil in den Punkten 1, 2.1, 2.2 LV,
- die Vergütung Ersatzverkehr in Form von Busverkehr gemäß § 9 Abs. 16 BVB und
- die finanzielle Bewertung der Minderungspunkte nach § 9 Abs. 12 BVB

Das Kalenderjahr 2020 stellt dabei das Jahr dar, für das eine Wertsicherung zum ersten Mal wirksam werden kann.

Für die Anpassung der Preise für das Jahr N werden im Jahr N+1 die Indizes der Jahre N und N-1 verglichen. Dabei wird die jeweilige prozentuale Veränderung der Indizes ermittelt und auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet der Berechnung der Anpassung zugrunde gelegt. Die Anpassung bezieht sich auf die oben benannten bzw. aufgrund früherer Wertsicherung angepassten Beträge, die auf sechs Nachkommastellen kaufmännisch gerundet werden. Basis für die Anpassung des Betrags für das Jahr N ist stets der jeweilige so ermittelte Betrag des Jahres N-1. Die Vergütung sowie die Minderungen des Jahres N berechnen sich aus den jeweils auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundeten Beträgen. Weitere Einzelheiten zur Berechnung der Wertsicherung sind der Beispielrechnung in Kapitel 5.5 zu entnehmen.

Die Wertsicherung erfolgt unabhängig davon, ob die Leistung, auf die sich der jeweilige Preis oder Wert des Minderungspunktes bezieht, zur Zeit der Anpassung bereits auszuführen ist.

5.2 Wertsicherung des fixen Preisanteils sowie der finanziellen Bewertung der Minderungspunkte

Der Anpassung werden 30 % des Betrags des fixen Preisanteils für die Leistungserstellung (ohne Infrastrukturkosten) einschließlich Option 1 (Kapitel 2.1) und Option 2 (Kapitel 2.2) sowie 100 % des Betrags der finanziellen Bewertung der Minderungspunkte nach § 9 Abs. 12 BVB zugrunde gelegt. Dabei werden die Kostenänderungen wie folgt festgestellt:

- Veränderung des zum Jahresende festgestellten „Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes für Deutschland“, Fachserie 17, Reihe 7, „Verbraucherpreisindex insgesamt“, Deutschland, JD-Zeile des betreffenden Jahres

5.3 Wertsicherung des variablen Preisanteils sowie des Ersatzverkehrs in Form von Busverkehr

Der Anpassung werden folgende Anteile der Personal- und Energiekosten am variablen Preisanteil für die Leistungserstellung (ohne Infrastrukturkosten) einschließlich der Option 12 und 25 (Kapitel 2.13.2 und 2.23.5) bzw. ~~an der Zulage zum variablen Grundanspruch nach Option 1 (Kapitel 3.1)~~^{R043} des EVU bzw. an der Vergütung des Ersatzverkehrs in Form von Busverkehr nach § 9 Abs. 16 BVB i.V.m. Anlage B der BVB zugrunde gelegt:

- 60 % Personalkosten

- 40 % Energiekosten

Dabei werden die Kostenänderungen wie folgt festgestellt:

- Personalkosten = Veränderung des zum Jahresende festgestellten Index des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 16, Reihe 4.3, „Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten“ Kapitel 2.1 Deutschland, H49 „Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen“.
- Energiekosten (Strom) – gilt für Linien mit Fahrzeugen in elektrischer Traktion = Veränderungen des zum Jahresende festgestellten Index des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17 Reihe 2, Kapitel 1 „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“, Tabelle 1.1 Aktuelle Ergebnisse – Elektrischer Strom bei Abgabe an Sondervertragskunden in Hochspannung, Lfd. Nr. 625, Nr. der GPSystematik 35 11 15“.

5.4 Anpassung der genannten Indizes

Sollte einer der genannten Indizes während der Vertragslaufzeit durch das Statistische Bundesamt nicht fortgeführt werden, so wird der Index angewendet, dessen Anwendung das Statistische Bundesamt anstelle des nicht fortgeführten Index empfiehlt. Sofern ein anderer Index des Statistischen Bundesamtes in der Vergangenheit mit dem entfallenden Index wirtschaftlich und inhaltlich eher vergleichbar war, kann jede Partei innerhalb eines Jahres ab der Nichtfortführung des entfallenden Indexes seine Anwendung verlangen. Die Entscheidung zur Anwendung des verlangten Indexes wird einvernehmlich von allen Vertragsparteien getroffen. Kommt keine Einigung zustande, findet der Index Anwendung, welcher vom Statistische Bundesamt anstelle des nicht fortgeführten Index empfohlen wurde. Empfiehlt das Statistische Bundesamt keinen Index, so findet, sofern ein übergeordneter Index existiert, dieser Anwendung, wenn nicht ein anderer vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Index dem nicht fortgeführten Index näherkommt.

Sollte sich im Falle der Umbasierung von Indexwerten durch das Statistische Bundesamt eine rückwirkende Veränderung der Entwicklung zwischen zwei zuvor auf einer anderen Basis bereits veröffentlichten Indexwerten ergeben, so erfolgt keine rückwirkende Anpassung des Leistungspreises. Maßgebend für den Leistungspreis sind die im Kalenderjahr (N) veröffentlichten Indexwerte der Kalenderjahre (N) und (N-1). Bei der Anwendung eines umbasierten Index zur aktuell anstehenden Fortschreibung werden ausschließlich die nach Maßgabe der eingangs dargestellten Regelungen zu vergleichenden Indexwerte auf Basis des umbasierten Index angewandt. Es erfolgt keine Neudurchrechnung der Veränderungen der bereits festgestellten Fortschreibungen als Aufsatzpunkt für die anstehende Fortschreibung auf Basis des neuen Index.

5.5 Beispielrechnung für Wertsicherung

Preisanpassung für das Jahr N im Jahr N+1

Preisbeispiel

fixer Preisanteil P_f im Jahr N-1 = 3,000000 €²,

variabler Preisanteil P_v im Jahr N-1 = 2,000000 €²

Vergütung der Ersatzverkehre in Form von Busverkehr (P_{SEV}) im Jahr N-1 = 3,500000 €²

finanzielle Bewertung der Minderungspunkte im Jahr N-1: $P_M = 1,000000$ €²

Fachserie 16, Reihe 4.3, Deutschland, H49	Fachserie 17, Reihe 2, Lfd. - Nr. 625	Fachserie 17, Reihe 7, Deutschland
Jahr N: 111,8	Jahr N: 137,5	Jahr N: 107,4
Jahr N-1: 109,7	Jahr N-1: 132,3	Jahr N-1: 106,9
Änderung N zu N-1: 1,91% ³	Änderung N zu N-1: 3,93% ³	Änderung N zu N-1: 0,47% ³

Vergütungselement	Höhe Betrag im Jahr N	wertgesicherter Anteil [%]	Anteil [€]	Indexveränderung [%]	Betragsänderung [€]
P_f wertgesicherter Anteil	3,000000 € ²	30%	0,900000 € ²	0,47% ³	0,004230 € ²
P_M wertgesicherter Anteil	1,000000 € ²	100%	1,000000 € ²	0,47% ³	0,004700 € ²
P_v Personal	2,000000 € ²	60%	1,200000 € ²	1,91% ³	0,022920 € ²
P_v Energie	2,000000 € ²	40%	0,800000 € ²	3,93% ³	0,031440 € ²
P_{SEV} Personal	3,500000 € ²	60%	2,100000 € ²	1,91% ³	0,040110 € ²
P_{SEV} Energie	3,500000 € ²	40%	1,400000 € ²	3,93% ³	0,055020 € ²

Vergütungselement	neue Höhe für Jahr N	neue Höhe für Jahr N – ausschließlich als Berechnungsgrundlage für Wertsicherung für Jahr N+1
P_F	3,00 € ¹	3,004230 € ²
P_M	1,00 € ¹	1,004700 € ²
P_v	2,05 € ¹	2,054360 € ²
P_{SEV}	3,60 € ¹	3,595130 € ²

¹ Rundung auf 2 Nachkommastellen – kaufmännisch gerundet

² Rundung auf 6 Nachkommastellen – kaufmännisch gerundet

³ Rundung des Prozentwertes auf 2 Nachkommastellen – kaufmännisch gerundet